Die GOZ-Frage des Monats

Prothetische Versorgung mit Funktionstherapie



Wenn in Zusammenhang mit einer prothetischen Versorgung auch funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen geplant werden, ist für einen Heil- und Kostenplan (HKP) die Geb.-Nr. 0040 GOZ zu berechnen? Die Versicherung eines unserer Patienten hat die Erstattung der Geb.-Nr. 0040 GOZ verweigert mit der Begründung, die gleichzeitig geplanten funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen wären nur als Begleitleistungen zur prothetischen Versorgung anzusehen und seien keinem eigenen funktionstherapeutischen Behandlungskonzept zuzuordnen. Kann hier tatsächlich – wie die Versicherung meint - nur die Geb.-Nr. 0030 GOZ berechnet werden?

Die Geb.-Nr. 0040 GOZ ist für einen prothetischen HKP, der funktionsanalytische und -therapeutische Maßnahmen einschließt, sehr wohl berechnungsfähig. Die Leistungsbeschreibung zur Geb.-Nr. 0040 GOZ lautet: "Ausstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung oder bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung." Enthält der Plan sowohl funktionsanalytische als auch funktionstherapeutische Maßnahmen, ist der Leistungsinhalt der Geb.-Nr. 0040 GOZ erfüllt. Ein eigenständiges, von der prothetischen Versorgung unabhängiges Behandlungskonzept fordert die GOZ für die Geb.-Nr. 0040 nicht.

Werden in Zusammenhang mit einer prothetischen Versorgung jedoch nur funktionsanalytische, aber keine funktionstherapeutischen Leistungen geplant, ist tatsächlich die Geb.-Nr. 0030 GOZ zutreffend, weil bei der Geb.-Nr. 0040 GOZ sowohl funktionsanalytische als auch funktionstherapeutische Maßnahmen verlangt werden.

Immer für Sie da: Ihr GO7-Referat der Zahnärztekammer Berlin Susanne Wandrey, Daniel Urbschat und Dr. Helmut Kesler

Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage: E-Mail: goz@zaek-berlin.de Tel. (030) 34 808 -113, -148 Fax (030) 34 808 - 213, -248

Begleitung durch das Referat Praxisführung Bauvorhaben in Zahnarztpraxen

ür Praxisgründungen, Praxiserweiterungen, Standortwechsel und Umbauten bietet das Referat Praxisführung der Zahnärztekammer Berlin eine Reihe von kostenlosen Serviceleistungen für ihre Mitglieder an.

Durch gemeinsame Objektbesichtigungen der bereits vom Zahnarzt ausgewählten Räume mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit wird eine Entscheidungshilfe zu deren Eignung als künftige Praxis im Hinblick auf die Anforderungen nach baurechtlichen Vorschriften gegeben.

Eine Beurteilung der Funktionalität der künftigen Räume sowie der einzureichenden, vom Architekten erstellten Bauvorlagen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist auf Wunsch möglich, ebenso die Beurteilung der Planungsunterlagen zur technischen Einrichtung und Möblierung der künftigen Praxis, die das einrichtende Depot erstellt hat.

Bei möglichen Problemen bei den Verhandlungen mit dem bezirklichen Bau- und Wohnungsaufsichtsamt zum geplanten Bauvorhaben bietet die Zahnärztekammer Berlin eine Teilnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Mediation an.

Holen Sie bitte vor einer beabsichtigten Praxisgründung oder Praxisübernahme immer bei Ihrem Bau- und Wohnungsaufsichtsamt die Information ein, ob die bisherige Nutzung Ihrer zukünftigen Räume auch als solche in dem dort geführten Kataster eingetragen wurde. Diese Eintragung ist völlig unabhängig vom bisherigen Mietvertrag, der für das Objekt mit dem Vermieter abgeschlossen wurde, aber sehr wesentlich für eventuell bestehende Bestandsschutzregelungen.

Zur Vorbereitung einer Praxisgründung oder eines Standortwechsels bieten wir außerdem den "BuS-Leitfaden mit Tipps und Ratschlägen für die Neugründung oder den Umzug einer Zahnarztpraxis" auf der Internetseite der Zahnärztekammer Berlin, Referat Praxisführung, Q-BuS-Dienst, an.

Da das Baurecht Landesrecht ist, sind diese Beratungen nur für Standorte im Land Berlin möglich.

ZA Wolfgang Glatzer ZÄK Referat Praxisführung